
Voraussetzung

Eine Ausbildungskosten-Rückzahlungsvereinbarung muss für jede einzelne Aus- und Weiterbildung schriftlich abgeschlossen werden. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt mit Ende der Ausbildung und muss monatlich aliquotiert werden.

Die höchstzulässige Dauer der Rückzahlungsfrist beträgt 4 Jahre, in Ausnahmefällen auch 8 Jahre bei sehr kostenintensiven Ausbildungen (zB Berufspilot).

Der Kollektivvertrag kann zusätzliche Voraussetzungen vorsehen, damit eine Vereinbarung über den Rückerersatz von Ausbildungskosten gültig zustande kommen kann.

Definition Ausbildungskosten

Die vom Dienstgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten (insbes. Kurskosten, bezahltes Entgelt während des Kursbesuches und Reisekosten) für eine erfolgreich absolvierte Ausbildung, welche

- dem Dienstnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt und
- dieser auch bei anderen Dienstgeber verwerten kann.

Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten.

Ausbildung mit Prüfung

Werden das Wissen und die Fähigkeiten am Ausbildungsende mit einer Prüfung abgeprüft, so ist es notwendig, dass die Prüfung positiv absolviert wird, um die Ausbildung mit Erfolg abzuschließen.

Es könnte, folgende Klausel, die jedoch noch nicht ausjudiziert ist, in die Ausbildungsvereinbarung aufgenommen werden:

„Für den Fall, dass der Arbeitnehmer

- seine Ausbildung vorzeitig abbricht,
- zur Prüfung nicht antritt oder diese infolge nicht ausreichender Vorbereitung oder aus sonstigem eigenem Verschulden nicht besteht oder
- schon während des Lehrgangs das Dienstverhältnis selbst aufkündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus Verschulden gerechtfertigt entlassen wird,

umfasst die Rückzahlungsverpflichtung den gesamten vom Arbeitgeber bis dahin entrichteten Betrag.

In diesen Fällen entfällt mangels Beginns oder Absolvierung auch nur eines Teils der vertraglichen Bindungsdauer jede anteilige Verringerung. Ausdrücklich wird einvernehmlich festgehalten, dass die

während des Lehrgangs erbrachte Arbeit noch in keinem fachlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht.“

Ausbildung ohne Prüfung

Ist am Ende der Ausbildung keine Prüfung vorgesehen, ist der Erfolg einer Ausbildungsleistung an den neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten des auszubildenden Arbeitnehmers zu messen.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist kein Ersatz für Routine und Erfahrung, dh, auch nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, kann der Auszubildende nicht von Beginn an völlig mängelfrei arbeiten.

Tipp: Ausbildung durch Vorschuss finanzieren

Um dem Risiko zu entgehen, dass die Ausbildungskosten-Rückzahlungsvereinbarung vor Gericht nicht hält (z.B. wegen krankheitsbedingtem Nichtantritten zur Prüfung), empfehlen wir, dem Arbeitnehmer vorerst einen ausdrücklichen bloßen Vorschuss zu gewähren, mit dem er die Ausbildung finanziert.

Schließt der Arbeitnehmer die Ausbildung nicht ab, dann fordert der Arbeitgeber den Vorschuss zurück.

Schließt der Arbeitnehmer die Ausbildung erfolgreich ab, kann der Arbeitnehmer den Vorschussbetrag behalten. Für diesen Fall gilt eine Ausbildungskosten-Rückzahlungsvereinbarung mit entsprechenden präzisierter Bindungsdauer und Aliquotierung ab dem erfolgreichen Abschlussdatum als vereinbart.

Keine Rückzahlungsverpflichtung

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht jedenfalls bei

- Beendigung des Dienstverhältnis während der Probezeit,
- unbegründeter Entlassung,
- begründetem vorzeitigen Austritt,
- unverschuldeter Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit oder
- Kündigung durch den Dienstgeber (es sei denn, der Dienstnehmer hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben).